

VDA-Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

I. Einordnung des Gesetzentwurfs

Der Verband der Automobilindustrie (VDA) begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfs des Bundesrates, die Datenschutzaufsicht effizienter auszugestalten, indem Doppelprüfungen vermieden und die Aufsichtspraxis stärker harmonisiert werden soll. Positiv bewertet der VDA insbesondere das Einer-für-Alle-Prinzip sowie die Bündelung von Zuständigkeiten für Unternehmensgruppen und Forschungsvorhaben.

Mit Blick auf die vorgesehene gesetzliche Verankerung der Datenschutzkonferenz (DSK) sieht der VDA jedoch Nachbesserungsbedarf. Eine stärkere Rolle der DSK sollte aus Sicht des VDA mit verbindlichen Transparenz-, Beteiligungs- und Konsultationsmechanismen einhergehen, insbesondere bei der Bewertung neuer Technologien und datengetriebener Innovationen.

Unabhängig von der organisatorischen Ausgestaltung der Aufsicht bleibt entscheidend, dass Datenschutzrecht bundesweit möglichst einheitlich, vorhersehbar und innovationsfreundlich angewendet wird.

II. Einer-für-Alle-Prinzip und One-Stop-Shop als sinnvolle Reformansätze

1. Einer-für-Alle-Prinzip

Der VDA begrüßt ausdrücklich die Einführung des in § 18 Abs. 3 BDSG-E vorgesehenen Einer-für-Alle-Prinzips. Besonders positiv ist, dass die vorgeschlagene Regelung auf standardisierte Verfahren und Systeme abzielt. Gerade bei bundesweit eingesetzten IT-Systemen kann dadurch vermieden werden, dass identische Systeme von mehreren Aufsichtsbehörden wiederholt datenschutzrechtlich geprüft werden. Dies stärkt die Rechtssicherheit und reduziert den Aufwand bei der Einführung und dem Betrieb standardisierter digitaler Anwendungen.

2. Bündelung von Zuständigkeiten

Positiv bewertet der VDA auch die in § 40 Abs. 2a BDSG-E geplante Zuständigkeitsbündelung für Unternehmensgruppen und Forschungsvorhaben. Während das Einer-für-Alle-Prinzip auf die behördliche Bewertung konkreter Systeme zielt, schafft der nationale One-Stop-Shop einen zentralen Ansprechpartner für länderübergreifende Datenverarbeitungen. Dies kann insbesondere bei konzernweiten Datenverarbeitungen und Forschungskooperationen den Abstimmungsaufwand mit mehreren Aufsichtsbehörden reduzieren und zu einer konsistenteren Aufsichtspraxis beitragen. Allerdings erscheinen Umsatz und Zahl datenverarbeitender Beschäftigter als nur begrenzt geeignete Anknüpfungspunkte für die Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität sollte geprüft werden, ob stattdessen auf objektive und dauerhaft nachvollziehbare Kriterien, wie den Sitz bzw. die Hauptniederlassung des Unternehmens abgestellt werden sollte. Dies würde Zuständigkeitswechsel aufgrund wirtschaftlicher Entwicklungen vermeiden und den Verwaltungsaufwand reduzieren.

Der VDA begrüßt zudem ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf das Ziel verfolgt, Rechtssicherheit für datengetriebene Innovationen zu schaffen. Aus Sicht des VDA sollte sich dieses Ziel insbesondere in der zukünftigen Aufsichtspraxis widerspiegeln.

III. Gesetzliche Verankerung der DSK allenfalls mit verbindlicher Beteiligung der Praxis

Die gesetzliche Verankerung der Datenschutzkonferenz (DSK) in § 18 BDSG-E erscheint aus Sicht des VDA nur dann überzeugend, wenn gleichzeitig ausreichende Mechanismen für Transparenz, Ausgewogenheit und Beteiligung geschaffen werden. Zwar sollen DSK-Beschlüsse keine unmittelbare Bindungswirkung gegenüber Unternehmen oder Gerichten entfalten. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Rolle der DSK bei der Entwicklung einer einheitlichen Aufsichtspraxis zu stärken. Nach der Gesetzesbegründung soll die DSK insbesondere zu Fragen der DSGVO-Auslegung und zur datenschutzrechtlichen Bewertung neuer Technologien Mehrheitsbeschlüsse fassen können, die für die Datenschutzaufsichtsbehörden untereinander verbindlich sind. DSK-Beschlüsse sollen dabei keine unmittelbare Bindungswirkung gegenüber Unternehmen oder Gerichten entfalten.

Damit stellt sich die Frage, wie künftige Auslegungsmaßstäbe entstehen und wer an ihrer Entwicklung beteiligt wird. Aus Sicht des VDA ist nicht ersichtlich, dass die vorgesehene Institutionalisierung der DSK allein zu mehr Rechtsklarheit, Innovationsfreundlichkeit und ausgewogenen Auslegungsergebnissen führen wird. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen vielmehr, dass bei technologisch geprägten Fragestellungen die praktischen Auswirkungen auf Unternehmen und Innovationsprozesse nicht immer frühzeitig berücksichtigt werden. Dies kann gerade bei Investitions-, Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen.

Sollte an einer gesetzlichen Verankerung der DSK festgehalten werden, sollte diese daher durch verbindliche Transparenz-, Beteiligungs- und Konsultationsmechanismen flankiert werden. Insbesondere bei Fragestellungen mit hoher Relevanz für datengetriebene Innovationen sollten Wirtschaft, Wissenschaft und Praxis strukturiert in die Meinungsbildung einbezogen werden. Nur so lässt sich sicherstellen, dass neue Auslegungsmaßstäbe nicht nur datenschutzrechtlich belastbar, sondern auch technisch umsetzbar und innovationsfreundlich ausgestaltet werden.

IV. Innovationsfreundliche Datenschutzaufsicht durch konsistente Rechtsanwendung

Aus Sicht des VDA muss das vorrangige Ziel jeder Reform der Datenschutzaufsicht eine bundesweit möglichst einheitliche, vorhersehbare und innovationsfreundliche Anwendung des Datenschutzrechts sein. Für Unternehmen kommt es weniger darauf an, ob die Aufsicht zentral oder föderal organisiert ist, sondern darauf, dass vergleichbare Sachverhalte auch vergleichbar bewertet werden und keine widersprüchlichen Anforderungen entstehen.

Gerade Unternehmen mit länderübergreifenden Datenverarbeitungen, konzernweiten IT-Systemen, Forschungsprojekten oder datengetriebenen Entwicklungsprozessen sehen sich heute teilweise mit unterschiedlichen Bewertungen identischer Sachverhalte durch verschiedene Aufsichtsbehörden konfrontiert. Dies verursacht erheblichen Abstimmungsaufwand und erschwert die Planbarkeit von Innovations- und Entwicklungsprojekten. Das im Gesetzentwurf vorgesehene Einer-für-Alle-Prinzip kann in diesem Zusammenhang einen wichtigen Beitrag leisten, indem Doppelprüfungen vermieden und Bewertungsmaßstäbe stärker vereinheitlicht werden.

Entscheidend ist aus Sicht des VDA daher nicht die organisatorische Struktur der Aufsicht als solche, sondern ob Unternehmen künftig bei identischen Sachverhalten mit denselben Bewertungsmaßstäben rechnen können und dadurch Rechts- und Planungssicherheit gewinnen. Dies setzt aus Sicht des VDA voraus, dass bei der Entwicklung gemeinsamer Auslegungsmaßstäbe die Perspektiven von Wirtschaft, Wissenschaft und Praxis systematisch einbezogen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine Aufsichtspraxis zugleich praxistauglich, innovationsfreundlich und technologie-neutral ausgestaltet wird.

Ansprechpartner

Jürgen Mindel

Geschäftsführer

juergen.mindel@vda.de

Dr. Ricarda Leffler

Leiterin der Abteilung Recht & Compliance

ricarda.leffler@vda.de

Susanne Jonetzko

Referentin Recht & Compliance, Datenschutzbeauftragte

susanne.jonetzko@vda.de

Der Verband der Automobilindustrie (VDA) vereint rund 620 Hersteller und Zulieferer unter einem Dach. Die Mitglieder entwickeln und produzieren Pkw und Lkw, Software, Anhänger, Aufbauten, Busse, Teile und Zubehör sowie immer neue Mobilitätsangebote.

Wir sind die Interessenvertretung der Automobilindustrie und stehen für eine moderne, zukunftsorientierte multimodale Mobilität auf dem Weg zur Klimaneutralität. Der VDA vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Medien und gesellschaftlichen Gruppen.

Wir arbeiten für Elektromobilität, klimaneutrale Antriebe, die Umsetzung der Klimaziele, Rohstoffsicherung, Digitalisierung und Vernetzung sowie German Engineering. Wir setzen uns dabei für einen wettbewerbsfähigen Wirtschafts- und Innovationsstandort ein. Unsere Industrie sichert Wohlstand in Deutschland: Mehr als 730.000 Menschen (2025) sind direkt in der deutschen Automobilindustrie beschäftigt.

Der VDA ist Veranstalter der größten internationalen Mobilitätsplattform IAA MOBILITY und der IAA TRANSPORTATION, der weltweit wichtigsten Plattform für die Zukunft der Nutzfahrzeugindustrie.

Herausgeber Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)
Behrenstraße 35, 10117 Berlin
www.vda.de

Deutscher Bundestag Lobbyregister-Nr.: R001243
EU-Transparenz-Register-Nr.: 9557 4664 768-90

Copyright Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)

Nachdruck und jede sonstige Form der Vervielfältigung
ist nur mit Angabe der Quelle gestattet.

Version August 2026